OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-270017/5/Wg**

Datum: **Linz, 6. August 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Weigl über das E-Mail des Dipl.-Ing. A__, vom 11.7.2025 den

B E S C H L U S S

I. Die an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerichteten Anträge des Dipl.-Ing. A__ werden zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Dipl.-Ing. A__ wandte sich mit E-Mail vom 11.7.2025 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) und brachte im Wesentlichen vor:

„… der OÖ Landtag und der Präsident des OÖ Landtag B__ verweigerte, jeweils, die Entscheidung in der Sache, sowie die Bescheidfertigung in der Sache, exekutiert durch Herrn Dr. C__. Es wird ersucht zuerst über die Befangenheit von B__ und Dr. C__ und erst danach in der Sache zu entscheiden. Nach der Einbringung der Forderung auf Bescheidfertigung zur Verweigerung der Beauskunftung sind viele Monate vergangen, mehr als 6 Monate, ohne entscheidungsorientiertem Handeln vom Landtag OÖ und vom Präsident des OÖ Landtag B__. Nach der Einbringung der Säumnisbeschwerde sind viele Monate vergangen. mehr als 3 Monate, ohne entscheidungsorientiertem Handeln vom OÖ Landtag und vom Präsident des OÖ Landtag B__ und es ist die Aktenvorlage an das LVwG OÖ unterblieben. Die Säumnisbeschwerde zur Verweigerung der Bescheidfertigung zu Auskunftsbegehren und Entscheidung in der Sache wurde, jeweils, am 3. April 2025 beim OÖ Landtag und beim Präsidenten des OÖ Landtages B__ eingebracht.

Nunmehr ersuche ich, bitte, das LVwG OÖ, unverzüglich, dem Präsident des OÖ Landtag B__ und dem OÖ Landtag die gegenständlichen Akten abzunehmen, unverzüglich die Entscheidungskompetenz dem OÖ Landtag und dem Präsident des OÖ Landtag B__ zu entziehen und nach der beantragten mündlichen Verhandlung, Zeugenladung und Zeugenbefragung, sowie Beweismittelbeischaffung durch das LVwG OÖ, in der Sache zu entscheiden und um Erlassung des

SPRUCHES

B__ und Dr. C__ sind in den Sachen des Herrn Dipl. Ing. A__ befangen und unfähig rein sachlich und objektiv zu handeln und zu bewerten, sondern es besteht der Anschein der Befangenheit und der Anschein, dass das Handel von B__ und Dr. C__ zumindest teilweise partei-politisch, psychologisch und unsachlich motiviert ist und die Entscheidung bzw. Nicht-Entscheidungen partei-politisch, psychologisch und unsachlich motiviert erfolgten.
Herr Dipl. Ing. A__ wurden durch den Präsident des OÖ Landtag B__ und den OÖ Landtag in seinen Rechten nach Auskunft, zur Veröffentlichung der gewonnenen Informationen, gesetzwidrig, über viel Monate verletzt, sowie, dass der Präsident des OÖ Landtag B__ und der OÖ Landtag binnen 14 Tagen, bei sonstiger Exekution, unter Beiziehung der Polizei, vollumfänglich und vollinhaltlich Herrn Dipl. Ing. A__ beauskunften müssen, samt Feststellung, dass durch die gesetzwidrige Verweigerung der Beauskunftung durch den Präsident des OÖ Landtag B__ und den OÖ Landtag Herrn Dipl. Ing. A__ wirtschaftlicher Schaden entstanden ist und Zusatzkosten erwachsen sind.
…“
Im E-Mail werden des Weiteren zahlreiche Zeugen und Beweismittel beantragt.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Zu den maßgeblichen Rechtsvorschriften:

Artikel 130 Abs 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) lautet:

„(1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden
1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde."

Artikel 16 Abs 1 Oö. Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG) lautet:

„(1) Die Gesetzgebung des Landes wird vom Landtag ausgeübt. Der Landtag besteht aus sechsundfünfzig Mitgliedern."

Artikel 23 Abs 1 Oö. L-VG lautet:

„(1) Den Vorsitz im Landtag führt der Erste Präsident."

§ 7 Abs 1 und Abs 2 1. Satz Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 lautet:

„(1) Die Landtagsdirektion ist die ständige Geschäftsstelle des Landtags, seiner Ausschüsse und der Untersuchungskommissionen. Sie hat auch die Amtlichen Niederschriften des Landtags, der Ausschüsse und der Untersuchungskommissionen zu führen und die Wortprotokolle aufzunehmen.

(2) Unter der unmittelbaren Aufsicht der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten (in Angelegenheiten eines Ausschusses: der Obfrau bzw. des Obmanns) obliegt die Leitung der Landtagsdirektion der Landtagsdirektorin bzw. dem Landtagsdirektor."

II.2. Das LVwG Oö. wertet das E-Mail vom 11.7.2025 als Säumnisbeschwerde. Dipl.-Ing. A__ nennt in seiner Eingabe den ersten Präsidenten des Landtages und den Landtagsdirektor. Ein ausreichender Bezug zu einem Verfahren, in dem eine Verwaltungsbehörde ihre Entscheidungspflicht verletzt hätte (Artikel 130 Abs 1 Z 3 B-VG), ist aber nicht erkennbar. Schließlich ist der Landtag kein Verwaltungs-, sondern ein Gesetzgebungsorgan. Die im E-Mail vom 11.7.2025 an das LVwG Oö. gerichteten Anträge waren daher zurückzuweisen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl